

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1969-

Josef Sommer: Hand- und Spanndienste als bäuerliche Lasten

urn:nbn:de:gbv:45:1-5285

Hand- und Spanndienste als bäuerliche Lasten

VON JOSEF SOMMER

Die adlig-grundherrliche Feudalverfassung, die bis ins 19. Jahrhundert bestand, hielt Lasten mancherlei Art für die bäuerlichen Eigenbehörigen bereit. Die Wechselfälle des Lebens — Sterbfall (Tod), Auffahrt (Heirat) und Gewinn (Hofantritt) — waren für den Bauern mit finanziellen Leistungen an den Grundherrn verbunden, dem das Recht dieser Einkünfte zugestand.

Zur ärgerlichsten Last sollten sich jedoch die Hand- u. Spanndienstpflichten entwickeln. Der hörige Bauer war nach gewachsenem Recht verpflichtet, zweimal wöchentlich mit seinem Gespann auf dem Gut des Grundherrn zu dienen. Darüber hinaus war der bäuerliche Hof verpflichtet, für die Landwirtschaft des Grundherrn Graber, Jäter, Flächser, Mäher und Binder zu stellen. Zum Spanndienst rechnen auch die Fuhren nach Bremen, Oldenburg, Osnabrück, Münster.

Der bäuerliche Spanndienst wurde jedoch in der Regel nicht zweimal wöchentlich geleistet. — So legen es die Bauern aus den Kreisen Vechta und Cloppenburg im Jahre 1831 in ihrer Bittschrift an den Großherzog von Oldenburg dar. Sie argumentieren, daß in früherer Zeit der Ackerbau wenig entwickelt war und daß daher auf die Ableistung des Dienstes wenig Wert gelegt wurde. In solcher Zeit sei die Regel entstanden, daß der Bauer ein- oder zweimal in der Woche dienen solle. Keineswegs sollte der Bauer tatsächlich an 104 Tagen im Jahr dienen; vielmehr sollte so die Höchstgrenze der Belastung angezeigt werden. Da der Dienst selten nur gebraucht wurde, nahm der Gutsherr statt dessen lieber ein geringes Dienstgeld.

Inzwischen hatte die Zeit sich gewandelt. Die bäuerliche persönliche Eigenbehörigkeit war 1814 aufgehoben worden; die dinglichen Lasten der Dienste aber blieben erhalten. Für die aufgehobenen Rechte des Sterbfalls (Teilhabe des Grundherrn am Vermögen des verstorbenen Eigenbehörigen), des Gewinns (Einstandszahlung des eigenbehörigen Hof-erben an den Grundherrn), der Auffahrt (Einstandsgeld für den auf den Hof aufheiratenden Eigenbehörigen, meist die Braut), sollten die Grundherren eine in Geld zu zahlende Entschädigung erhalten.

Die Regierung hatte es jedoch vermieden, feste Entschädigungssätze aufzustellen, so daß Ablösungsverhandlungen zwischen Grundherren und Hörigen nur schleppend oder gar nicht in Gang kamen. Nun erwies sich,



daß der Dienst, insbesondere der Spanndienst, zu einer ärgerlichen und größeren Belastung werden sollte als gar Sterbfall, Gewinn und Auffahrt. Die Grundherren gingen dazu über, die Hand- und Spanndienste nun in natura statt eines bisherigen Dienstgeldes zu fordern, dies aber im vollen, ihnen rechtlich zugestandenen Umfang. Dem vermehrten Spanndienst konnte allerdings ein entsprechend erhöhtes Dienstgeld entsprechen.

In welche Notlage dadurch der Bauer geraten konnte, mag aus einigen Beispielen ersichtlich werden:

Aus der Bittschrift der Bauern und aus der hierzu von der Regierung angeforderten Stellungnahme des damaligen Amtes Steinfeld geht hervor: Roenbeck zu Steinfeld besitzt 16 Malter saft schlechten Landacker und 25 Fuder Heuwuchs. An öffentlichen Abgaben leistet das Erbe 69 Taler.

Folgende grundherrliche Lasten werden aufgezählt: Zwei lange Fuhren mit vier Pferden nach Bremen oder Osnabrück; zwei wöchentliche Fuhren mit zwei und in der Saatzeit mit 3 Pferden; eine unbestimmte Anzahl von Zehntfuhren; in der Ernte an 2 Tagen einen Mäher nebst eines Binders. Im Mai 2 Tage einen Mann zur Gartenarbeit; an 2 Tagen einen Jäter; an 3 Tagen 3 Personen zur Flachsarbeit; an 2 Tagen einen Mann zum Grabenauswerfen. Auf dem Moor müssen 1 200 Ringe Torf gegraben und auf das Haus Elmendorff gefahren werden.

Das Erbe zahlt zudem 6 Malter Pachtroggen, 6 Pfund Butter, 2 Hühner, 60 Eier und ein Schwein von 100 Pfund. Für den Spanndienst zahlte der Dienstpflichtige bisher ersatzweise ein Dienstgeld von 12 Talern. Jetzt aber verlange der Gutsherr 50 Taler oder den Spanndienst in natura. Beides ist für die Ertragskraft des Hofes unzumutbar.

Nach Herkommen dauerte der Spanndienst jeweils von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. An- u. Abfahrt wurden als Dienstzeit gerechnet. Nun aber verlangte der Gutsherr einen vollen Dienst von 12 Stunden ohne Anrechnung der Fahrzeit. Nach den Buchstaben des Gesetzes war solche Forderung zulässig.

Da der Dienstpflichtige Roenbeck aus Steinfeld von seinem Gutsherrn v. Elmendorff auf Füchtel 4 Std. Fahrzeit entfernt wohnte, hätte der Pflichtige schon morgens um 2 Uhr ausfahren müssen und erst abends um 10 Uhr zurückkehren können. Die Pferde müßten überfordert werden und die geordnete Bewirtschaftung des Hofes wäre nicht mehr gesichert, wenn dieser Dienst zweimal in der Woche auf Dauer geleistet werden sollte.

Die Forderung des Gutsherrn erscheint unerhört hart. Es muß jedoch gesagt werden, daß die Gutsherrn Anlaß sahen, die Dienstgelder zu erhöhen. Seit 1814 war die Eigenbehörigkeit beseitigt. Die Gutsherren sollten für die aufgehobenen Rechte des Gewinnfalls, des Sterbfalls, des Gesindezwangsdienstes und des Freikaufs entschädigt werden. Die Regierung hatte es aber unterlassen, für die durch Kapitalzahlung abzulösenden gutsherrlichen Rechte verbindliche Entschädigungssätze zu bestimmen. Vielmehr sollte es den Gutsherren und Bauern überlassen bleiben, durch freie Ubereinkunft die Entschädigung auszuhandeln. Die Bauern fürchteten, bei diesem Handel den Kürzeren zu ziehen und zögerten mit der Ablösung. Die Gutsherren müssen so lange auf die ihnen rechtlich zugestan-

dene Entschädigung verzichten. In dem strenger geforderten Dienst und in der Erhöhung der Dienstgelder finden sie ein Mittel, ihre Interessen zu wahren.

Die Bauern aber erlebten, wie bedrückend noch in Zukunft, trotz Aufhebung der persönlichen Eigenbehörigkeit, die Dienstpflicht für sie selbst und ihre Höfe werden könnte. So drängten sie darauf, daß in einem neuen Gesetz die Ablösung aller gutsherrlichen Rechte und Dienste „**zu billigem Preis und höchstens mit dem 25fachen Betrage der jährlichen Leistung**“ ermöglicht werde. Das bedeutete, daß mit einem Schlage der gesamte gutsherrliche Verband abgelöst werden sollte.

Die Regierung in Oldenburg fordert die Ablösungskommission in Vechta und die Ämter auf, zu den Klagen der Bauern sich zu äußern. Die Ämter bestätigen die Berechtigung der bäuerlichen Beschwerden und drängen, die Ablösung der Dienste gesetzlich zu regeln.

Auch die Ablösungskommission in Vechta betont, daß die Ablösung der Dienste politisch und wirtschaftlich notwendig sei. Schwierig war es jedoch, einen Entschädigungssatz für die verschiedenen Dienste zu ermitteln. Die Ablösungskommission hat die Gutsherren aufgefordert, ihre Lagerbücher mit den darin verzeichneten Diensten und Lasten vorzulegen. Sie kann aber über die Dienstverhältnisse keine genaue Übersicht gewinnen, da in den Lagerbüchern der Gutsherren die Dienste und die dafür entrichteten Geldpreise nicht eindeutig aufgezeichnet sind. Deshalb will die Kommission Gutsherren und Pflichtige hören.

So fordert die Ablösungskommission auch den Verwalter Höne des Gutes Daren auf, über die Dienste der Gutspflichtigen zu berichten, damit die Kommission den Wert eines Hand- oder Spanndienstes ermitteln und festsetzen kann.

Der Gutsverwalter führt aus, daß für einen wöchentlich 2 mal zu leistenden Spanndienst mit 4 Pferden mal ein Freistellungsgeld von 21 Talern und 12 Groten, mal nur 12 Taler gezahlt wurden.

Der Preisunterschied rühre daher, daß in der Regel die entfernt vom Gut belegenen dienstpflichtigen Stellen ein geringeres Dienstgeld zahlten als die in der Nähe wohnenden Gutspflichtigen.

Der Preisunterschied ist sicher darin begründet, daß der Grundherr den größeren Nutzen von dem nahe wohnenden Dienstpflichtigen zog. Einmal konnte er diesen Pflichtigen schneller und dadurch häufiger zum Dienst bestellen. Wegen der geringeren Anfahrtszeit brachte der nahe wohnende Gutspflichtige auch die größere Leistung. Die Fahrzeit wurde nach Herkommen in die Dienstzeit eingerechnet. Statt eines wöchentlichen Spanndienstes mit 2 Pferden wurden in der Regel 8 Taler gezahlt. Ein wöchentlich 2 mal zu leistender Handdienst wurde durch ein Dienstgeld von 5 Talern abgegolten. Besonders schwierig zu bestimmen war die Zahl und der Wert der Zehntfuhren.

Der Zehnte war ursprünglich ein Kirchenzehnt und wurde als Abgabe von Getreide, Früchten und Vieh gezogen. Dieser Kirchenzehnte geriet dann durch Verheuerung und Verkauf in die Hände des Adels. Um das Einfahren dieses Zehnten ging es hier. Die Bauern waren zu Zehntfuhren verpflichtet. Die Gutspflichtigen haben in der Regel wenig geladen, nach dem

Urteil Hönes, und deshalb müßten wohl mehr Fuhren erbracht werden als unbedingt nötig. Er habe schon mal einen Gutspflichtigen nach einer Fuhre für den Rest des Tages nach Hause entlassen, wenn dieser ungefähr das Doppelte einer gewöhnlichen Fracht aufgelegt habe. Die Bauern haben sich also nicht sonderlich um Diensteifer bemüht. Der Verwalter Höne steht mit seiner Meinung nicht allein.

In ihrer Dankadresse vom 25. Februar 1831 an den Großherzog anlässlich der Verordnung vom 2. 8. 1830 über die Regulierung des gutsherrlichen Verbandes äußern die Bauern in einer Rückschau über die Entstehung und die Lasten der Eigenbehörigkeit hinsichtlich der Dienstpflicht folgendes:

„Der Gutsherr wird nämlich den Hörigen, der fleißig ist und sein Spannwerk gut im Stande hat, lieber zum Dienst fordern als den trägen, mit schlechtem Spannwerk versehenen Hörigen.“ Die Bauern meinen selbst, daß der Dienst „durchgängig mit Widerwillen und daher schlecht“ geleistet werde, so daß der Gutsherr davon keinen großen Nutzen habe.

Die lästige Dienstpflicht konnte also sehr wohl bei der bäuerlichen Bevölkerung Sturheit und Trägheit eher fördern als Einsatzbereitschaft und Entscheidungsfreudigkeit.

Zur Ermittlung des Entschädigungspreises für die beabsichtigte endgültige Abschaffung der Dienstpflicht ging die Kommission so vor, daß sie zunächst den geldlichen Wert vor allem des Spanndienstes aufstellte.

Nach Auskunft des Verwalters Höne wurde folgende Rechnung aufgestellt:

a) Der Kaufpreis für 2 Pferde betrage 120 Reichstaler. Dieses Kapital sei einschließlich Verzinsung und Abnutzung in 12 Jahren aufgezehrt, sodaß die Abschreibungskosten anzusetzen seien mit jährlich	10 Taler
b) Für die Anschaffung der Ackergeräte veranschlage man 90 Taler. Bei einer Lebensdauer von 6 Jahren ergebe dies einen jährlichen Kostenanteil von	15 Taler
c) Für Pferdebeschlag rechne man jährlich	4 Taler
d) Knechtlohn und Kost sei jährlich anzuschlagen mit	60 Taler
e) 26 Malter Hafer à 4 Taler zur Verfütterung an die Pferde ergäben einen Anteil von	104 Taler
f) 6 700 Pfund Heu à 3 Taler je 1 000 Pfund ergäben	20 Taler 7 Grote
g) Die bisherigen Kosten betragen ca. 210 Taler. Die Zinsen für dieses Kapital erbrächten bei einem Zinssatz von 4 %	8 Taler 28 Grote
	<hr/>
Zu der Summe von	221 Taler 35 Grote
mußten noch hinzugerechnet werden für Wagenschmiere	8 Taler 37 Grote
	<hr/>
Die jährlichen Betriebskosten beliefen sich somit auf	230 Taler

Bei der Wagenschmiere wird der Verwalter Höne wohl so großzügig den Verbrauch angesetzt haben, um zu einer runden Summe zu gelangen. Für die Fütterung eines Pferdes hat der Verwalter täglich etwa 10 Pfund Hafer und 10 Pfund Heu angesetzt. Ein Malter wird zu 12 Scheffel aufgewogen und ein Scheffel Hafer zu 25 Pfund; dabei kann das Maß örtlich etwas schwanken. Aus der Aufstellung ist ferner zu ersehen, daß einem Taler 72 Grote gleichzusetzen sind.

Nachdem so die jährlichen Kosten für Anschaffung und Unterhaltung von Pferden und Ackergerät wie für Entlohnung und Beköstigung des Fuhrmannes errechnet sind, müssen diese jährlichen Kosten anteilmäßig auf den wöchentlich wiederkehrenden Dienst umgeschlagen werden. Das geschieht in folgender reizvoller und aufschlußreicher Darlegung.

Nehme man an, daß 18 zweispännige Spanndienste von Gutspflichtigen gleichzusetzen seien dem Dienste, den der Gutsherr von einem gutseigenen Gespann zu 2 Pferden ziehe und setze man die Kosten für die Beköstigung der Knechte bei 18 Gespannen ab — berechnet mit 4 Groten pro Kopf und Tag oder 72 Groten gleich einem Taler je Woche — so verbliebe für den Gutsherrn an Nutzwert der 18 Gespanne von 178 Talern, 230 Taler abzüglich Bewirtungskosten von 52 Talern. Teile man diese 178 Taler durch 18, so betrage der Wert eines wöchentlichen Spanndienstes ca. 10 Taler.

Der Wert eines Spanndienstes von 52 Tagen wäre demnach mit 10 Talern oder 720 Groten zu bewerten. Auf einen Tag umgerechnet entspräche ein Spanndienst einem Geldwert von etwa 14 Groten. Folgt man dieser Aufrechnung, dann wäre der Dienst eines gutseigenen Gespannes wegen der größeren Leistung und der Ersparnis der Bewirtungskosten mit 54 Groten zu bewerten.

Die Vorstellung des Verwalters Höne läßt erkennen, daß die Entschädigung für den wöchentlichen Spanndienst nach dem Nutzwert für den Gutsherrn berechnet werden soll, daß der Nutzwert abhängig ist von den Gesteuerungskosten eines Gespannes und nicht frei ausgehandelt wird, daß die Leistung des Dienstpflichtigen durch die Anfahrtszeit und durch die verringerte Ladung im Wert sehr gemindert ist.

Um die Gerechtigkeit nach beiden Seiten zu wahren, bespricht die Kommission auch mit den bäuerlichen Interessenten, namentlich mit dem Bauern Ferneding aus Ihorst, den Sachverhalt. Gegen die Annahme, daß das bäuerliche dienstpflichtige Gespann nur ein Drittel der Leistung des gutsherrlichen Gespannes bringe, haben die Bauern nichts einzuwenden. Mit der Aufstellung der Kosten eines Spanndienstes sind sie nicht einverstanden — verständlicherweise, denn ein hoher Wert der Dienstleistung müßte ja eine entsprechend hohe Entschädigung zur Folge haben. Für die Anschaffung von 2 Pferden rechnen auch die Bauern 120 Taler, so daß wie oben jährlich anzusetzen sind

10 Taler

Die angenommenen Gesteuerungskosten für das Ackergerät seien jedoch zu hoch.

Ein beschlagener Wagen koste	40 Taler
eine Egge	2 Taler 36 Grote
ein Pflug	2 Taler 36 Grote
Pferdegeschirr	6 Taler

Sa. 51 Taler

a) Es sei anzunehmen, daß dieses Gerät aber nicht in 6 Jahren, sondern erst in 10 Jahren verbraucht sei, somit seien für den jährl. Kostenanteil zu rechnen	5 Taler	7 Grote
b) für Pferdebeschlagn	3 Taler	
c) für Knechtlohn und Kost	50 Taler	
d) an Futter würden nur 20 Malter Hafer à 4 Taler verbraucht, also	80 Taler	
e) beim Heu bleibe es so	20 Taler	7 Grote
f) für Wagenschmiere etc. seien nur zu rechnen	4 Taler	18 Grote

Danach belaufen sich die jährlichen Betriebskosten eines Gespannes auf

172 Taler 32 Grote

Die Zinsen für die Betriebskosten betragen zu 4 % berechnet

6 Taler 65 Grote

Das ergibt eine Gesamtsumme von

179 Taler 25 Grote

Von dieser Summe sind noch die Kosten für die Beköstigung der Knechte durch die Gutsküche abzusetzen. Hierfür rechnen die Bauern nur 3 Grote pro Tag und Mann. Das macht bei 18 Gespannen je Woche 54 Grote und in 52 Wochen 2 808 Grote oder 39 Taler. Setzt man diese von 179 Taler 25 Grote ab, so bleiben 140 Taler 25 Grote. Teilt man diese wieder durch 18, so beträgt nach Rechnung der Bauern der Wert eines wöchentlichen Spanndienstes 7 Taler 53 Grote.

Der Wert eines Spanndienstes von 52 Tagen wäre demnach mit 7 Taler 53 Grote zu bewerten. Auf einen Tag umgerechnet entspräche ein Spanndienst einem Geldwert von 11 Groten. Ohne Anrechnung von Zeitverlust und verminderter Ladung betrüge dann der Wert eines Spanndienstes zuzüglich der Ersparnis der Bewirtungskosten etwa 36 Grote.

Nach der Anhörung der Bauern und der gutsherrlichen Rentmeister schlägt die Ablösungskommission vor, für die Ablösung der Dienste als Kapitalwert für die erbrachten Dienste den 25fachen Betrag einer Jahresleistung anzunehmen, wie auch der übliche Zinsfuß 4 % betrage. Zur Ermittlung des Geldwertes des Dienstes geht auch die Kommission aus den bereits angeführten Gründen davon aus, daß der Wert des Dienstes nur auf ein Drittel des Wertes einer Lohnarbeit anzusetzen sei. Hinsichtlich der Häufigkeit des Wochendienstes nimmt die Kommission an, daß er statt 52 mal im Jahr nur 30 mal geleistet wurde. Dies hatten auch die Rentmeister zugestanden.

Durch das Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg werden am 18. 2. 1849 gemeinsam mit der Gutshörigkeit auch die Dienste aufgehoben. Das Entschädigungskapital für die aufgehobenen Dienste darf den 16fachen Betrag des jährlichen Reinertrages nicht übersteigen. Der Entschädigungssatz ergab sich aus den Verhandlungen des Landtags. Der Ausschuß für Grundrechte wählte diesen Berechnungssatz als Durchschnitt der Entschädigungssätze, die in anderen deutschen Staaten zwischen dem 12- bis 20fachen Betrage der jährlichen Leistung lagen. Der Reinertrag der Rechte und Pflichten und der Geldwert dieses Ertrages wird durch Gesetz bestimmt. So wurde durch Gesetz der Dienstumfang für einen Spanndienst von 1 Tag

je Woche auf 30 Tage, von 2 Tagen je Woche auf 45 Tage im Jahr festgesetzt. Bei einem Handdienst von wöchentlich 1 Tag bestimmte das Gesetz 36 Dienste pro Jahr, bei 2 Tagen wöchentlich 54 Dienste. Die Preise für die Dienste wurden gesetzlich bestimmt und können aus der folgenden Aufstellung ersehen werden. Damit ein Begriff vom Wert der Dienste gewonnen werden kann, werden zusätzlich auch die Preise einiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse aufgeführt. Der Leser mag Vergleiche zur heutigen Zeit selber anstellen.

Preis-Bestimmungen

I. Preise des Getreides für das ganze Herzogtum Oldenburg

A. Bei Fruchtlieferungen:

1. Weizen den Scheffel Oldenb. Maaße 50 gr.
2. Roggen den Scheffel Oldenb. Maaße 39 gr.
3. Gerste den Scheffel Oldenb. Maaße 28 gr.
4. Hafer den Scheffel Oldenb. Maaße 14 gr.
5. Bohnen den Scheffel Oldenb. Maaße 37 gr.

B. Bei Fruchtzehnten:

1. Weizen den Scheffel Oldenb. Maaße 58 gr.
2. Roggen den Scheffel Oldenb. Maaße 41 gr.
3. Gerste den Scheffel Oldenb. Maaße 30 gr.
4. Hafer den Scheffel Oldenb. Maaße 18 gr.
5. Bohnen den Scheffel Oldenb. Maaße 39 gr.

II. Preise der sonstigen Naturalien für die Kreise Vechta und Cloppenburg und den vormals hannoverschen Teil des Amts Wildeshausen, von welchen die Gegenleistungen und Unkosten der Berechtigten (Art 22. Art. 32.) schon abgezogen sind:

Ord.- Nr.	Naturalien	Preise T. gr.	Bemerkungen
1	Dachstroh 500 Pfd. oder 50 Schof . .	1 54	1000 Pfd. od. 100 Schof 3 Rt. 36 gr.
2	Heu à Fuder	1 —	Das Fuder zu etwa 500 Pfd. angenommen.
3	Hopfenstangen 100 Stück	1 —	
4	Schweine à Stück:		Für fette Schweine zu bestimmten Gewichten über 100 Pfd. sind für die ersten Pfd. 6 Rth., für jedes fernere Pfund verhältnismäßig mehr zu rechnen.
	magere	2 42	
	fette zu 100 Pfd. oder für welche ein Gewicht nicht bestimmt ist . . .	6 —	

¹⁾ Gesetzessammlung II, 4, Bd. 12, S. 367 ff.



Ord.- Nr.	Naturalien	Preise T. gr.	Bemerkungen
5	Ferkel:		
	sechswöchige	— 54	
	2 Monate alte	1 36	
6	Hammel à Stück:	1 —	
	magere	— 48	
7	Widder à Stück	— 18	
8	Schafe à Stück	— 36	
9	Lämmer à Stück	— 18	
10	Hühner à Stück	— 6	
11	Gänse:		
	fette	— 36	
	magere	— 18	
12	Eier à Stück	— $\frac{1}{3}$	
13	Butter à Pfund	— $7\frac{1}{2}$	
14	Holz oder Brennholz à Fuder	— 48	
15	Torf à 2-spänniges Fuder	— 39	
16	Rinder à Stück	3 63	
17	1 Schwein durchfuttern	— 48	
18	1 Kuh durchfuttern	1 —	
19	Heidekraut à 2-spänniges Fuder	— 24	
20	Schinken, frische:		
	für 6 bis 12-pfündige à Pfd.	— 4	Für trockene Schinken sind die Preise um $\frac{1}{6}$ höher.
	für 12 bis 24-pfündige à Pfd.	— 6	
	für 24-pfündige	— $5\frac{1}{2}$	
21	Leimsäen:		
	für 1 Scheffel Leinsamen auf pflichtigem Lande zu säen	1 —	
22	Hafermalz, der Oldenb. Scheffel	— $10\frac{1}{2}$	
23	Gerstenmalz	— 18	

III. Reiner Geldwert der Dienste in den Kreisen Vechta und Cloppenburg, so wie dem vormals Hannoverschen Teile des Amts Wildeshausen, bei welchen die Bestimmungen der Art. 73. und Art. 74. bereits zur Anwendung gebracht und die Gegenleistungen und Unkosten des Berechtigten (Art. 77.) schon abgezogen sind.



Ord.- Nr.	Benennung	Preise T. gr.	Bemerkungen
24	Für 1 Gespann von 2 Pferden und mit einem Knechte ohne Bestimmung der Art der Arbeit à Tag	— 30	
	Wenn mehr Pferde oder Knechte zu stellen sind, so wird für jedes Pferd 12 gr. und für jeden Knecht 6 gr. hinzugerechnet.		
25	Für Dünger- oder Torffahren wie Ziffer 24		
26	Für 1 Gespann von 2 Pferden und mit einem Knechte zum Pflügen à Tag . .	— 40	
	Wenn mehr Pferde oder Knechte zu stellen sind, so werden für jedes Pferd 15 gr. und für jeden Knecht so wie den Düngereinleger 6 gr. hinzugerechnet.		
27	Für eine lange Fuhr nach Münster oder Orten gleicher Entfernung mit 2 Pferden und einem Knechte . . .	3 —	
28	Für eine solche (Ziffer 27.) Fuhr mit 4 Pferden und einem Knechte	6 —	
29	Für eine Fuhr nach Oldenburg oder Bremen oder Orten gleicher Entfernung mit 2 Pferden und einem Knechte	2 —	
30	Für eine solche Fuhr mit 4 Pferden	4 —	
31	Für eine kurze Fuhr auf einen Tag mit 2 Pferden und einem Knechte . .	— 36	
32	Für eine solche Fuhr mit 4 Pferden und einem Knechte	1 —	
33	Für nach Meilen bestimmte Führen à Meile der Entfernung des Orts		
	1) mit 2 Pferden und einem Knechte	— 15	
	2) mit 4 Pferden und einem Knechte	— 30	



Ord.- Nr.	B e n e n n u n g	Preise T. gr.	Bemerkungen
34	Für eine nach Tagen bestimmte Fuhr à Tag: 1) mit 2 Pferden und einem Knechte —	36	
	2) mit 4 Pferden und einem Knechte 1 —	1	
35	In den unter Ziffer 27. bis Ziffer 34. genannten Fällen ist für jeden Knecht, welcher mehr gestellt werden muß, $\frac{1}{8}$ der bestimmten Preise hin- zuzurechnen.		
36	Für Torfgraben und Grasmähen oder Kornmähen à Tag —	12	
37	Für Torftragen und Binden des Getreides à Tag —	8	
38	Für Auswerfen der Gräben und andere Dienste, bei welchen eine gewöhnlich als Männerarbeit betrachtete Leistung verrichtet werden muß à Tag —	9	
39	Für alle anderen Handdienste à Tag —	6	
40	Für Brieftragen ohne Bestimmungen des Orts oder Entfernung à Tag . . . —	6	
41	Für Botendienst à Meile der Entfer- nung des Ortes —	5	
	Für die bei solchen Diensten bestimmten besonderen Verrichtun- gen (Schaftreiben, Pakettragen etc.) wird eine besondere Vergütung nicht gegeben.		

L i t e r a t u r :

Folgende Bestände des Niedersächsischen Staatsarchivs in Oldenburg:

- Bstd. 31— 6—17—35
- Bstd. 31—13—63—7 I u. II
- Bstd. 31—13—89—60
- Bstd. 70—2119—2120
- Bstd. 71—V—XXIV—U
- Bstd. 154

Gesetzsammlung für das Herzogtum Oldenburg, Bd. 12, 1849/51, Bd. 13, 1852/53



Über die wirtschaftliche und soziale Lage der Anbauer und Heuerleute im Oldenburger Münsterland

Ein Bericht des Amtes Cloppenburg von 1846

VON FRIEDRICH-WILH. SCHAER

Die sozialen Spannungen im Bürgertum und in einem Teil der städtischen und der ländlichen Unterschichten, die sich in der gescheiterten Revolution von 1848 entluden, waren nicht von heute auf morgen erwachsen. Spätestens seit der Mitte der 1840er Jahre machte sich bei der herrschenden Klasse ein Gefühl der Furcht vor einem plötzlichen Umsturz breit. Höhere Beamte und Gelehrte, Honoratioren und Unternehmer entwarfen Reformvorschläge, die vielfach ihren Niederschlag in Flugschriften oder auch in Gutachten fanden. In diesen Zusammenhang gehört sicher auch die Initiative des Hofrats Carl Heinrich Bulling in Oldenburg für die dortige Regierung, der 1845 eine Denkschrift „Über die geringen Leute und die Verbesserung ihrer Lage“ erarbeitete. Bullings mutige und kritische Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Lage der deutschen, insbesondere der oldenburgischen Unterschichten, beeindruckte die Mitglieder der Regierung so sehr, daß diese am 14. November 1845 eine Verfügung an alle Stadtmagistrate und Ämter des Herzogtums Oldenburg erließ. Darin forderte sie die örtlichen Behörden auf, möglichst sorgfältige statistische Angaben über die Amtseingesessenen anzufertigen, ihre wirtschaftliche und soziale Lage zu ermitteln und nach Rücksprache mit erfahrenen Eingesessenen konstruktive Vorschläge zur Verbesserung der Situation zu unterbreiten. Die 28 Berichte, die auf die Rundverfügung im Laufe des Jahres 1846 eingingen, befassen sich nicht nur mit ganz verschiedenen Agrarstrukturen. Auch die Qualität der Aussagen differiert erheblich. Enthält auch der Bericht des Amtes Cloppenburg vom 14. Februar 1846¹⁾ nur wenige und dazu nicht unbedingt zuverlässige statistische Angaben, so verdient er dennoch eine Veröffentlichung, weil er die wirtschaftliche und soziale Struktur des Oldenburger Münsterlandes um 1845 beispielhaft darstellt. So manches erläuternde oder auch kritische Wort ließe sich zu dem Folgenden sagen. Der Herausgeber hat sich stattdessen mit einigen in eckigen Klammern beigefügten Erläuterungen und wenigen Fußnoten begnügt.

Die Schreibweise der Vorlage wurde im wesentlichen beibehalten. Im übrigen möge der Text für sich selber sprechen.

„Amt zu Cloppenburg

Bericht vom 14 ten Februar 1846

über den Zustand der dürftigen Einwohner und der zu treffenden Maßregeln zur Verbesserung ihres Zustandes in Beziehung auf das Rescript vom 14 ten November v. J.

An
Großherzogliche Regierung
in
Oldenburg